

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 21. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. November 2021)

zum Thema:

**Rückkehr von syrischen Migranten nach Syrien**

und **Antwort** vom 09. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10166**  
**vom 21. November 2021**  
**über**  
**Rückkehr von syrischen Migranten nach Syrien**

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach verschiedenen Medienberichten bietet die syrische Regierung allen Syrern im Ausland die Rückkehr nach Syrien an. Wie beurteilt der Berliner Senat diese Angebote?

Zu 1.: Der Senat erachtet es weder als seine Aufgabe, tatsächliche oder vermeintliche Verlautbarungen ausländischer Regierungen oder Regime zu bewerten, noch kommentiert er diesbezügliche Medienberichte.

2. Wieviele Menschen mit syrischer Staatsangehörigkeit leben derzeit in Berlin konkret? Wieviel davon sind Männer, wieviel Frauen und wieviel Kinder?

Zu 2.: Zum Stichtag 24. November 2021 sind im Berliner Melderegister 47.359 Personen erfasst, die die syrische Staatsangehörigkeit besitzen. Davon sind 15.266 Personen unter 18 Jahre alt.

Unter den 32.093 volljährigen Personen ist bei 20.068 Personen als Geschlecht „männlich“, bei 12.024 Personen das Geschlecht „weiblich“ und bei einer Person als Geschlecht „ohne Angabe“ angegeben.

3. Wieviel syrische Staatsangehörige sind derzeit in Berlin inhaftiert?

Zu 3.: Mit Stand 24. November 2021 sind insgesamt 81 syrische Staatsangehörige in Berlin in Haft.

4. Wieviel syrische Staatsangehörige leben derzeit in Berlin in Asylunterkünften?

Zu 4.: Die Staatsangehörigkeit der in Unterkünften für Geflüchtete untergebrachten Personen wird nicht statistisch erfasst.

5. Wieviel syrische Staatsbürger beziehen in Berlin Leistungen vom Staat (Leistungen nach dem Asylgesetz, Hartz4, Wohngeld usw)? Bitte konkret wieviel Personen beziehen welche Leistungen.

Zu 5.: In Berlin beziehen 32.230 syrische Staatsangehörige Leistungen nach dem SGB II. Diese Zahlen entsprechen dem Datenstand von Oktober 2021 mit den Daten bis einschließlich Juli 2021.

Insgesamt erhalten 2.076 syrische Staatsangehörige weitere Leistungen. Der Leistungsbezug aus mehr als einem Leistungsbereich ist möglich. Daraus ergeben sich bezogen auf syrische Staatsangehörige konkret folgende Angaben:

1.023 Personen beziehen Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). 887 Personen beziehen Leistungen nach dem SGB XII. 206 Personen erhalten SGB IX-Leistungen und 25 Personen beziehen Leistungen nach dem Landespflegegesetz. Die genannten Daten spiegeln den Stand vom 30.06.2021 wider.

Für die Wohngeldstatistik ist die Staatsangehörigkeit von Wohngeldempfangenden kein Erhebungsmerkmal nach § 34 Wohngeldgesetz (WoGG), daher ist eine statistische Auswertung nicht möglich.

6. Wieviel Kinder von syrischen Staatsbürgern beziehen in Berlin Kindergeld? Wieviel dieser Kinder leben tatsächlich gemeldet in Berlin? Wieviel dieser Kinder leben in anderen Ländern, wieviel dieser Kinder leben in Syrien?

Zu 6.: Es können keine Angaben zum Bezug von Kindergeld bezüglich syrischen Berechtigten und syrischen Kindern gemacht werden, da keine differenzierten Zahlen in der Bestandsstatistik der Arbeitsagentur vorliegen.

7. Hat der Berliner Senat Kontakte mit syrischen Behörden aufgenommen, um syrischen Flüchtlingen eine Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wie und mit welchen Stellen konkret?
8. Plant der Senat zukünftig mit syrischen Behörden, Stellen oder Regierungsvertretern Kontakt aufzunehmen, um syrischen Flüchtlingen die Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen? Falls ja, wann und mit welchen? Falls nein, warum nicht?

Zu 7. und 8.: Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten obliegt gem. Art. 32 Abs. 1 GG dem Bund.

Der Senat hat sich in den Richtlinien zur Regierungspolitik 2016 – 2021 zu einer weltoffenen, vielfältigen und gerechten Ausgestaltung der Migrationspolitik bekannt. Die Umsetzung dieser Zielsetzung erfolgt im Rahmen der den Bundesländern und Gemeinden nach europa-, bundes- und landesrechtlichen Grundlagen zustehenden Kompetenzen. Daher konzentriert sich der Senat im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben darauf sicherzustellen, dass alle im Land Berlin um Schutz vor Verfolgung nachsuchenden Menschen oder auf der Grundlage aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen aufgenommenen Personen vollumfänglich die ihnen zustehenden Rechte und Ansprüche wahrnehmen und menschenwürdig und bedarfsgerecht versorgt werden.

Darüber hinaus unterstützt der Senat Bemühungen, die darauf abzielen, geflüchteten Menschen, die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren wollen, dort eine menschenwürdige und gesicherte Bleibperspektive zu ermöglichen, ohne dass sie politischer Verfolgung oder der Gefahr für Leib und Leben durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse ausgesetzt sind.

Geflüchtete, die sich über Unterstützungsangebote und die Perspektiven in ihrem Heimatland informieren wollen, können sich an Beratungsstellen für die freiwillige Rückkehr, insbesondere an die Rückkehr- und Weiterwanderungsberatungsstelle (RuW) des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) bzw. die Rückkehrberatungsstelle der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Landesamt für Einwanderung (LEA) wenden, die ergebnisoffen zu Fragen der freiwilligen Rückkehr beraten.

9. Wieviel syrische Staatsbürger sind in Berlin seit 2015 (jeweils nach Jahren) bis 2021 straffällig verurteilt worden?

Zu 9.: Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik 2015 bis 2020 stellt sich die Anzahl der rechtskräftig verurteilten Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit wie folgt dar:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl rechtskräftig verurteilter Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit</b>
2015	89
2016	216
2017	356
2018	481
2019	637
2020	615
2021*	-

\*) Zahlen für das Jahr 2021 liegen voraussichtlich erst Mitte des Jahres 2022 vor.  
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2015 - 2020

10. Plant der Senat die Rückführung bzw. Abschiebung syrischer Staatsbürger, die in Berlin straffällig geworden sind? Falls ja wann und wie? Falls nein, warum nicht?

Zu 10.: Zwangsweise Rückführungen nach Syrien sind derzeit – auch bei Straftäterinnen/ Straftätern – aus rechtlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich. Aufgrund der nach wie vor problematischen politischen und humanitären Lage wurde und wird Schutzsuchenden aus Syrien durch das BAMF in der Regel mindestens ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuerkannt. Danach darf eine Ausländerin/ ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Auch Straftaten lassen diesen Schutz grundsätzlich nicht entfallen. In der Konsequenz besteht auch bei syrischen Straftätern in der Regel keine vollziehbare Ausreisepflicht, die zwangsweise durchgesetzt werden könnte.

11. Wieviel syrische Staatsbürger sind seit 2015 bis heute (jeweils nach Jahren sortier) freiwillig, selbständig von Berlin nach Syrien zurück umgezogen?

Zu 11.: Seit 2015 bis zum 24.11.2021 sind insgesamt 103 syrische Staatsangehörige freiwillig gefördert ausgereist.

Die nachfolgende Tabelle enthält die geförderten freiwilligen Ausreisen von syrischen Staatsangehörigen in den Jahren von 2015 bis zum 24.11.2021:

<b>Jahr</b>	<b>Geförderte freiwillig ausgereiste Personen</b>
2015	0 Personen
2016	6 Personen
2017	30 Personen

2018	25 Personen
2019	28 Personen
2020	5 Personen
01.01.2021- 24.11.2021	9 Personen

Berlin, den 09. Dezember 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales